

2411 097

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 165

Der Anspruch auf Härteausgleich nach § 165 BEG ist vor
behördlicher Festsetzung oder rechtskräftiger gericht-
licher Entscheidung nicht vererblich.

BGH, Urt. v. 26. April 1979 - IX ZR 27/75 - OLG Koblenz
LG Mainz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 27/75

URTEIL

Verkündet am
26. April 1979
P o h l ,
Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Erbe der Chawa (Eva) S [REDACTED] geborene H [REDACTED],
zuletzt wohnhaft gewesen im Altersheim M [REDACTED], M [REDACTED],
B [REDACTED], P [REDACTED]/Israel,

Kläger, Revisionskläger
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten wird das angefochtene Urteil aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 6. Zivilkammer - Entschädigungskammer - des Landgerichts Mainz vom 8. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten beider Rechtsmittelzüge.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1888 in Rumänien geborene ursprüngliche Klägerin war im Ghetto Czernowitz und in einem Lager in Transnistrien der Judenverfolgung ausgesetzt. 1951 wanderte sie nach Israel aus. Seit 1956 befand sie sich in einem M■■■■-Heim.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wegen Freiheitsschadens wurde sie 1964 mit 4.650 DM entschädigt (§§ 162, 43 ff BEG).

Nach einem unsubstantiiert gebliebenen früheren Gesuch beantragte sie am 22. Dezember 1969 erneut Härteausgleich und erläuterte diesen Antrag sogleich. Die Entschädigungsbehörde lehnte wegen verspäteter Antragstellung ab. Beim Landgericht blieb die Klage ohne Erfolg. Das Berufungsgericht sprach monatlich 65 DM Härteausgleich ab 1. Januar 1969 zu. Mit der klägerischen Revision werden höhere Härteausgleichsleistungen verlangt. Der Beklagte will mit seiner Revision erreichen, daß das klageabweisende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt wird. Jede der Parteien tritt der gegnerischen Revision entgegen.

Während des Revisionsverfahrens hat der Prozeßbevollmächtigte der ursprünglichen Klägerin angezeigt, sie sei gestorben. Er vertritt die Ansicht, der Beklagte müsse die der Klägerin geschuldeten Härteausgleichsleistungen für die Zeit bis zu ihrem Tode an den oder die unbekannten Erben leisten, die er, der Prozeßbevollmächtigte, jetzt kraft über den Tod hinausreichender Vollmacht vertrete. Der Beklagte macht demgegenüber geltend, mit dem Tod der Klägerin sei ein etwaiger Anspruch auf Härteausgleich erloschen, da er nicht vererblich sei.

Entscheidungsgründe

Der Prozeßbevollmächtigte der ursprünglichen Klägerin hat mitgeteilt, diese sei gestorben. Davon geht auch der Beklagte aus. Der unbekannte Erbe setzt den Rechtsstreit fort.

Der Klageanspruch ist, sein früheres Bestehen zu Gunsten des Klägers unterstellt, mit dem Tod der ursprünglichen Klägerin untergegangen. Es entspricht allgemeiner Ansicht, daß der Anspruch auf Härteausgleich nach § 165 BEG nur vererblich ist, wenn die Behörde ihn festgesetzt oder das Gericht ihn rechtskräftig zugesprochen hat (Brunn/Hebenstreit, Bundesentschädigungsgesetz § 165 Rdnr. 7; Blessin/Giessler, BEG-Schlußgesetz § 165 Anm. II 1; Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze 3. Aufl. § 165 BEG Rdnr. 2; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz § 165 Rdnr. 2; OLG Koblenz RzW 1969, 566; 1973, 105). Diese Beurteilung trifft zu. § 165 BEG sieht Ausgleichsleistungen zum Lebensunterhalt unzureichend versorgter Verfolgter vor. Diese Zweckbestimmung schließt abweichend von der allgemeinen Regel des § 13 BEG die Vererblichkeit noch nicht rechtsbeständig oder rechtskräftig festgesetzter Härteausgleichsansprüche aus (im Ergebnis ebenso zu § 171 BEG: BGH Beschluß vom 19. Dezember 1978 - IX ZB 399/78).

Deswegen muß die Revision des Klägers zurückgewiesen werden. Auf das Rechtsmittel des Beklagten stellt der Senat das klageabweisende Urteil des Landgerichts wieder her.

Mai

Der Richter am Bundes-
gerichtshof Zorn kann
nicht unterschreiben;
er ist beurlaubt.
Mai

Portmann

Dr. Lang

Gärtner